

# Statuten

## Sportkeglerverband Ob- und Nidwalden

### **1. Name und Sitz**

- § 1.1 Der 1952 gegründete Sportkegler-Verband des Kantons Ob- und Nidwalden, nachstehend SKVON genannt, ist ein Verein im Sinne von ART. 60 ff ZGB.
- § 1.2 Der SKVON ist dem Schweizerischen Sportkegler-Verband (SSKV) angeschlossen.
- § 1.3 Der Sitz befindet sich im Kanton Ob- und Nidwalden, im Normalfalle am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

### **2. Zweck**

- § 2.1 Der Verband hat die Aufgabe:
- Kegeln als Sport
  - Kegeln als Freizeitträger
  - Kegeln als Wettkampf zu verbreiten.
- § 2.2 Zur Erreichung der Ziele befasst sich der Verband mit folgenden Aufgaben:
- Förderung des Amateur-Kegelsports
  - Wahrung der Rechte und Interesse der Amateurkegler
  - Förderung der sportlichen Gesinnung
  - Zweckmässige Werbung
- § 2.3 Der Verband steht auf dem Boden der Schweizerischen Demokratie. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **3. Mitgliedschaft**

- § 3.1 Der Sportkegler-Verband des Kantons Ob- und Nidwalden besteht aus:
- Hauptmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - Klubs
  - Doppelmitglieder
- § 3.2 Hauptmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Altersjahr erfüllt hat. Ein Hauptmitglied besitzt eine Stimme und ist wahl- und antragsberechtigt.
- § 3.3 Hauptmitglieder, welche sich um den Verband oder um den Kegelsport verdient gemacht haben, können von der ordentlichen Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diesen stehen alle Rechte zu, sind jedoch beitragsfrei und erhalten das Verbandsorgan, die Schweizerische Sportkegler-Zeitung, kostenlos.
- § 3.4 Ein Klub besteht aus mindestens 5 Hauptmitgliedern. Er ist berechtigt, verbands und klubeigene Anlässe durchzuführen. Massgebend ist der SSKV-Klubausweis.
- § 3.5 Doppelmitglied kann werden, wer einen anderen Unterverband als Hauptmitglied angehört. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung. Sie sind nicht in den Vorstand wählbar.

### **4. Aufnahme**

- § 4.1 Gesuche um Aufnahme von Klubs und Einzelmitgliedern sind an den Vorstand zu richten. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

### **5. Austritte und Ausschlüsse**

- § 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- infolge Ablebens
  - durch freiwilligen Austritt
  - infolge Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtung
  - durch Ausschuss
- § 5.2 Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
- § 5.3 Der Ausschluss erfolgt:
- infolge Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Statuten und Reglemente
  - infolge Zuwiderholtem unsportlichen Verhalten

Er ist der betreffenden Person schriftlich, mit Begründung, mitzuteilen. Der Ausschluss kann jederzeit erfolgen.

§ 5.4 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des SKVON.

## **6. Beiträge und Pflichten**

§ 6.1 Im Jahresbeitrag sind enthalten:  
- Jahresbeitrag des SKVON  
- Jahresbeitrag des SSKV  
- Abonnement der Schweizerischen Sportkegler-Zeitung

§ 6.2 Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder wird jeweils durch die Generalversammlung auf das übernächste Verbandsjahr bestimmt.

§ 6.3 Die Beitragspflicht erlischt erst nach schriftlich eingereichtem oder erteiltem Austritt.

## **7. Organisation**

§ 7.1 Die Organe des Verbandes sind:  
- Generalversammlung  
- Ausserordentliche Generalversammlung  
- Kantonalvorstand  
- Sportkommission  
- Rechnungsrevisoren  
- Rekurskommission  
- Delegierte

§ 7.1.1. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Januar statt.

Diese erledigt folgende Geschäfte:

1. Präsenzliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung sowie der eventuellen ausserordentlichen Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten und des Sportpräsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren sowie Budget des Kassiers
6. Mutationen
7. Wahlen
  - a) des Vorstandes inkl. Sportkommission
  - b) der Revisoren
  - c) der Rekurskommission
  - d) der Delegierten
8. Festsetzung des Jahresbeitrags
9. Behandlung der eingereichten Anträge
10. Ehrungen
11. Festsetzung der nächsten Generalversammlung
12. Verschiedenes

§ 7.1.2 Die an der ordentlichen Generalversammlung zu behandelnden Traktanden sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch das offizielle Organ, die Schweizerische Sportkegler-Zeitung, bekannt zu geben

§ 7.1.3 Die Demission von Vorstandsmitgliedern, Rechnungsrevisoren und Rekurskommissionsmitgliedern sind mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

§ 7.1.4 Anträge sind zwei Monate vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

§ 7.1.5 Alle Wahlen erfolgen offen. Ein Drittel der Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl verlangen. Sind mehr als zwei Bewerbungen, schneidet derjenige mit der geringsten Stimmzahl beim zweiten Wahlgang auf. Für die weiteren Wahlgänge gilt das einfache Mehr.

§ 7.1.6 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

§ 7.2 Ausserordentliche Generalversammlung

§ 7.2.1 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der Hauptmitglieder.

§ 7.2.2 Die an der Ausserordentlichen Generalversammlung zu behandelnden Traktanden sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch das offizielle Organ, die Schweizerische Sportkegler-Zeitung, bekannt zu geben.

§ 7.2.3 Die ausserordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 7.3 Kantonalvorstand

- § 7.3.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des SKVON und die koordinierende Instanz mit dem SSKV. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - Aktuar
  - Sportpräsident
  - Beisitzer
  - Materialverwalter
  - Mutationsführer
- Der Vorstand konsultiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Zwei der vorgesehenen Ämter können von einer Person vereinigt werden.
- § 7.3.2 Der Generalversammlung steht das Recht zu, die Mitgliederzahl des Vorstandes zu verändern.
- § 7.3.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwählbarkeit ist möglich. Ergänzungswahlen können von jeder Generalversammlung vorgenommen werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in zweijährigem Turnus, wobei der Präsident und zwei Mitglieder in einem Jahr der Sportpräsident und die übrigen Mitglieder im darauffolgenden Jahr zur Wahl kommen.
- § 7.3.4 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und alle die ihm übertragenen Obliegenheiten.
- § 7.3.5 Der Präsident führt kollektiv mit dem Vizepräsidenten rechtsverbindliche Unterschrift für den SKVON.
- § 7.3.6 Jedes Vorstandsmitglied hat je Sitzung Anspruch auf eine Entschädigung.
- Diese setzt sich zusammen aus:
- Bahnspesen 2. Klasse
  - Sitzungsgeld
- Die Höhe des Sitzungsgeldes wird jeweils vom Vorstand bestimmt.
- § 7.4 Sportkommission
- § 7.4.1 Die Sportkommission besteht aus Sportpräsident und mindestens zwei Mitgliedern und untersteht dem Vorstand. Sie konsultiert sich selbst.
- § 7.4.2 Es obliegen ihr folgende Geschäfte:
- Erstellen des Sportprogramms
  - Ausarbeiten der Reglemente
  - Überwachung der korrekten Durchführung von Sportanlässen
  - Kontrolle der Kegelbahnen und deren Material
  - Durchführung von Verbandsanlässen
  - Überwachung von Trainingskursen
- § 7.5 Rechnungsprüfungskommission (PRK)
- § 7.5.1 Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren sowie einem Ersatzrevisor. Sie sind fortwährend wählbar. Sie überwachen das Finanz- und Rechnungswesen des SKVON und prüfen alljährlich die Rechnungsführung. Die Revisoren erstatten an der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung.
- § 7.6 Delegierte
- § 7.6.1 Der Vorstand ist berechtigt, Delegierte für die Delegiertenversammlung des SSKV und eventuell anderweitige Tagungen und Veranstaltungen zu bestimmen.
- § 7.6.2 Die Delegierten haben Anspruch auf eine Entschädigung. Diese setzt sich zusammen aus:
- Bahnspesen 2. Klasse
  - Tages- oder Halbtagespensen, welche durch den Vorstand bestimmt werden.
- § 7.7 Rekurskommission
- § 7.7.1 Die Rekurskommission setzt sich zusammen aus:
- einem Kommissionspräsidenten
  - zwei Mitgliedern
- § 7.7.2 Rekurskommission entscheidet erstinstanzlich alle Streit- und Disziplinarfälle, gestützt auf das Sport-, Wettkampf, und Sperr-Reglement des SSKV.
- § 7.7.3 Die Beschlüsse der Kommission können während zehn Tagen bei der Rekurskommission des SSKV angefochten werden.

§7.7.4 Die Amtsdauer der Kommission beträgt zwei Jahre. Die Wiederwählbarkeit ist möglich.

## **8. Finanzen**

§ 8.1 Die Einnahmen des SKVON bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Ertrag aus Veranstaltungen (Verbands- und Klubeigene Meisterschaften, Lotto etc.)
- Kapitalzinsen
- Gönnerbeiträgen
- Subventionen

§ 8.2 Der Vorstand kann über einen jährlichen Betrag von Fr. 2'000.—für nicht budgetierte Ausgaben verfügen.

§ 8.3 Das Vermögen ist nach Anordnung des Vorstandes zinstragend anzulegen.

§ 8.4 Das Geschäftsjahr endet am 30. November.

§ 8.5 Für die Verbindlichkeiten des SKVON haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

§ 8.6 Über die Unterschriftenregelung des Kassiers entscheidet der Vorstand.

## **9. Statutenrevision**

§ 9.1 Die Revision oder Änderung der Statuten kann nur an einer Generalversammlung oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden. Zur Beschlussfassung sind zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

§ 9.2 Diese Statuten und Regelungen bleiben bis zu Ihrer Aufhebung oder Änderung in Kraft.

## **10. Auflösung**

§ 10.1 Der SKVON kann aufgelöst werden, wenn sich zwei Drittel sämtlicher Aktivmitglieder, jedoch nur Hauptmitglieder, für die Auflösung aussprechen.

§ 10.2 Bei allfälliger Auflösung ist das Vermögen beim SSKV zu hinterlegen. Letztere ist gehalten, das Vermögen für die Neugründung eines SKVON zur Verfügung zu halten, die sich den Statuten und Bestimmungen des SSKV unterstellt.

## **11. Schlussbestimmungen**

§ 11.1 Als Grundlage des SKVON dienen die Statuten und das Sport-, Wettkampf- und Sperre-Reglement des Schweizerischen Sportkegler-Verbandes.

§ 11.2 Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. Februar 1997 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 30. Januar 1981. Sie sind allen Mitgliedern zuzustellen und treten sofort in Kraft.

**Beckenried, 1. Februar 1997**

Der Präsident:

Banz Adrian

Der Aktuar:

Slanzi Bruno